



POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
-Referat II b 4 -

nachrichtlich:

Bundesministerium der Justiz
-Referat IV A 2-

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-45535

FAX +49 (0)30 18 681-

BEARBEITET VON Dr. Eschweiler

E-MAIL helmut.eschweiler@bmi.bund.de

INTERNET

DATUM Berlin, 23. März 2010

AZ Vi1 - M 020 125-2/86

BETREFF **SGB II-Neuorganisation;**

HIER Erfordernis einer 2/3-Mehrheit in den Kommunalparlamenten für die Stellung des Optionsantrags

BEZUG Prüfbitte des BMAS vom 22. März 2010

ANLAGE

Im Rahmen der SGB II-Reform ist vorgesehen, dass die Stellung des Optionsantrags in den Kommunalparlamenten einer 2/3-Mehrheit bedarf. Hierzu nehme ich in Abstimmung mit dem Bundesministerium der Justiz (Referat IV A 2) wie folgt Stellung:

Die Regelung ist mit der Garantie der kommunalen Selbstverwaltung (Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG) vereinbar.

Art.28 Abs.2 Satz1 GG gewährleistet den Gemeinden das Recht, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Die Gewährleistung kommunaler Selbstverwaltung sichert den Gemeinden einen grundsätzlich alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft umfassenden Aufgabenbereich sowie die Befugnis zu eigenverantwortlicher Führung der Geschäfte in diesem Bereich zu (BVerfGE 91, 228, 236).

Beide Garantieelemente des gemeindlichen Selbstverwaltungsrechts unterliegen dem Gesetzesvorbehalt des Art.28 Abs.2 Satz1 GG (BVerfGE 79, 127, 146). Aufgabenkreis und Organisationsbefugnisse, die den Gemeinden zustehen, werden durch die Vorgaben des Gesetzge-



bers bestimmt. Die Gewährleistungsbereiche des Art.28 Abs.2 Satz1 und 3 GG stellen je nach Art und Umfang ihrer gesetzlichen Gestaltung unterschiedliche Anforderungen an die Verfassungsmäßigkeit staatlicher Regelungen.

Dabei setzt zunächst der Kernbereich des Art.28 Abs.2 Satz1 GG dem Gesetzgeber eine Grenze (BVerfGE 79, 127, 146). Dieser darf die identitätsbestimmenden Merkmale gemeindlicher Selbstverwaltung weder faktisch noch rechtlich beseitigen. Zum Kernbereich des gemeindlichen Selbstverwaltungsrechts in seiner Ausprägung als Recht auf einen grundsätzlich alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft umfassenden Aufgabenbereich gehört kein gegenständlich bestimmter oder nach feststehenden Merkmalen bestimmbarer Aufgabenkatalog. Zu ihm gehört aber die Befugnis, sich aller Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft, die nicht durch Gesetz bereits anderen Trägern öffentlicher Verwaltung übertragen sind, ohne besonderen Kompetenztitel anzunehmen (BVerfGE 79, 127, 146).

Das Recht zur eigenverantwortlichen Führung der Geschäfte im gegebenen Aufgabenbereich bedeutet allgemein die Freiheit vor staatlicher Reglementierung hinsichtlich der Art und Weise der Aufgabenerledigung (vgl. BVerfGE 83, 363, 382). Die Gemeinden sind befugt, für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben Abläufe und Entscheidungszuständigkeiten im Einzelnen festzulegen.

Zum Kernbereich der so umschriebenen Befugnis gehört allerdings nicht die grundsätzlich freie Bestimmung über die Organisation der Gemeinden überhaupt. Insbesondere die Entscheidung über die äußeren Grundbedingungen der Gemeindeverwaltung wurde in allen Ländern stets als Sache des Gesetzgebers angesehen. Art. 28 Abs. 2 GG verpflichtet ihn, auch insoweit der verfassungsrechtlichen Verbürgung einer mit wirklicher Verantwortlichkeit ausgestatteten dezentralen Verwaltungsebene Rechnung zu tragen und die Gemeinden zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu befähigen. Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG verbietet daher Regelungen, die eine eigenständige organisatorische Gestaltungsfähigkeit der Kommunen im Ergebnis ersticken würden.

Eine solche Gefahr wird durch die vorgesehene 2/3-Regelung indes nicht begründet.

Mit dem auf neuer verfassungsrechtlicher Grundlage einfachgesetzlich auszugestaltenden sog. kommunalen Optionsmodell (§§ 6 a, 6b SGB II) nehmen die Gemeinden und Gemeindeverbände zusätzlich diejenigen Aufgaben wahr, die im Regelfall der gemeinschaftlichen Aufgabenerledigung vom Bund wahrzunehmen wären. Nach der in Aussicht genommenen Verfassungsänderung kann der Bund zulassen, dass eine begrenzte Anzahl von Gemeinden und Gemeindeverbänden auf ihren Antrag und mit Zustimmung der obersten Landesbehörde diese



SEITE 3 VON 3

Aufgaben allein wahrnimmt. Der Bund trägt für diese Aufgabenerledigung insoweit auch die notwendigen Ausgaben einschließlich der Verwaltungsausgaben. Es ist mithin schon fraglich, ob die Zulassung überhaupt Teil des eigenen gemeindlichen Wirkungskreises ist, den die Garantie der kommunalen Selbstverwaltung schützen will. Hiergegen spricht, dass die Zulassung unter bestimmten Bedingungen auch entzogen werden kann.

Letztlich kann dies für die Frage der Zulässigkeit des Erfordernisses der Zweidrittelmehrheit jedoch dahin stehen. Die Regelung der näheren Ausgestaltung dieser Zulassung einschließlich der Voraussetzungen für die Antragstellung erfolgt durch ein Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates. Das in diesem Rahmen vorgesehene Erfordernis einer 2/3-Mehrheit in den Entscheidungsgremien der kreisfreien Städte und Kreise als Voraussetzung für die Antragstellung stellt nur eine tatbestandliche Voraussetzung der bundesgesetzlich zu regelnden Antragstellung dar. Sie greift insofern auch nicht in die Gesetzgebungszuständigkeit der Länder zur Regelung des Kommunalverfassungsrechts ein, als es hier lediglich um die nähere Ausgestaltung des erst bundesrechtlich eingeräumten Mitwirkungsrechts der Gemeinden an der Aufgabenübertragung durch den Bund, nicht aber um eine generelle Vorgabe für die Organisation oder die Entscheidungsabläufe der kommunalen Selbstverwaltungsgremien geht.

Das materielle Zulassungskriterium einer 2/3-Mehrheit beruht im Übrigen auf nachvollziehbaren sachlichen Erwägungen. Mit dieser Regelung will der Gesetzgeber erreichen, dass der Optionsantrag von einer breiten Mehrheit in den kommunalen Entscheidungsgremien getragen wird und nicht lediglich einer Zufallsmehrheit entspringt. Auf diese Weise ist sichergestellt, dass die Stellung des Optionsantrags politischen Streitigkeiten enthoben und damit eine dauerhafte Aufgabenwahrnehmung gesichert ist.

Im Auftrag
Elektron.gez.
Dr. Küster